



**Studienordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Rechtswissenschaft
als Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 13. Mai 2010**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung der Studienordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
für das Fach Rechtswissenschaft
als Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 6. Juli 2011**

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2011 S. 71)

und der

**Zweiten Ordnung zur Änderung der Studienordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
für das Fach Rechtswissenschaft
als Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 12. Februar 2026**

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2026 S. 101)

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Theologischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts folgende Änderung der Studienordnung für das Ergänzungsfach Rechtswissenschaft (Verkündungsblatt der FSU Nr. 6/2010, S. 206). Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 8. Juni 2011 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Änderung am 5. Juli 2011 zugestimmt.

Der Rektor hat am 6. Juli 2011 die Änderung genehmigt.



§ 1

Geltungsbereich/Abschluss

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Bachelorabschluss (Rahmenprüfungsordnung) sowie der zugehörigen Prüfungsordnung des jeweiligen Kernfaches in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Rechtswissenschaft als Ergänzungsfach.
- (2) Das Studium endet mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

§ 2

Studienvoraussetzungen

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) ¹Das Studium im Ergänzungsfach Rechtswissenschaft hat einen Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten nach dem European Credits Transfer System (ECTS). ²Pro Studienhalbjahr sind in der Regel 10 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Das Studium kann nach Maßgabe von § 9 der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität in Teilzeit absolviert werden.“

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) Im Studium der Rechtswissenschaft als Ergänzungsfach sollen das juristische Grundverständnis, fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die juristische Methodik in den Grundzügen vermittelt werden.
- (2) Durch die Einübung der juristischen Denkweise, die Kenntnis der fachspezifischen Begrifflichkeit und Rechtsinhalte sowie das exemplarische Erlernen der juristischen Falllösung sollen die beruflichen Einsatzmöglichkeiten für die Studierenden im jeweiligen Kernfach vielfältig erweitert werden.

§ 5

Wahl eines Rechtsgebietes

- (1) Im Ergänzungsfach Rechtswissenschaft kann das Studium in einem der drei Rechtsgebiete Zivilrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht aufgenommen werden.
- (2) Das Studium ist schwerpunktmäßig auf nur ein Rechtsgebiet ausgerichtet, enthält jedoch auch einzelne Veranstaltungen aus anderen Rechtsgebieten, um das rechtliche Grundwissen zu erweitern.



- (3) Bei der Wahl des Rechtsgebietes soll ein sinnvoller Zusammenhang mit dem gewählten Kernfach des Studierenden bestehen.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium im Ergänzungsfach Rechtswissenschaft untergliedert sich in den drei Rechtsgebieten in Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (2) ¹Pflichtmodule sind die jeweiligen Grundmodule des gewählten Rechtsgebietes. ²In den Pflichtmodulen sollen den Studierenden jeweils die Grundzüge und Grundkenntnisse des Rechtsgebietes vermittelt werden. ³Das Vertiefungsmodul bezieht sich auf einen Schwerpunktbereich im Sinne der Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die Schwerpunktbereichsprüfung (Schwerpunktbereich-Prüfungsordnung).
- (3) ¹Wahlpflichtmodule sind die Aufbau- und Ergänzungsmodule des gewählten Rechtsgebietes. ²In den Wahlpflichtmodulen sollen die Studierenden einerseits die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Pflichtmodulen erweitern, andererseits in den Ergänzungsmodulen sich mit den Grundlagen der Rechtswissenschaft vertraut machen. ³Ergänzungsmodule sind die Veranstaltungen zu den Grundzügen der Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie.
- (4) ¹Das erfolgreiche Bestehen der jeweiligen Grundmodule ist keine Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Aufbaumodulen. ²Da der Prüfungsstoff der Aufbaumodule den Inhalt der Grundmodule mit einschließen kann, ist jedoch für ein erfolgreiches Studium der von der Fakultät beschlossene Musterstudienplan zu beachten.
- (5) Die Studierenden sind nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung in jedem Modul zu einer aktiven Teilnahme verpflichtet.

§ 7

Öffentliches Recht

- (1) Die Pflichtmodule vermitteln Grundkenntnisse und -fähigkeiten im Öffentlichen Recht.
- (2) Grundmodule als Pflichtmodule im Gesamtumfang von 27 LP sind:
- Einführung in die Rechtswissenschaft
 - Grundkurs Öffentliches Recht I
 - Grundkurs Öffentliches Recht II
- (3) Die Wahlpflichtmodule vermitteln die Grundlagen der Rechtswissenschaft und ermöglichen eine fachspezifische sowie fachübergreifende Vertiefung.
- (4) Aufbaumodule als Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 15 LP sind:
- Grundzüge des Rechts der Europäischen Union
 - Grundzüge des Völkerrechts
 - Allgemeines Verwaltungsrecht
 - Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene



- (5) Vertiefungsmodul im Gesamtvolumen von 9 LP ist ein zum nach § 5 Abs. 1 gewähltem Rechtsgebiet fachlich passendes Seminar aus einem Schwerpunktbereich gemäß der Schwerpunktbereich-Prüfungsordnung.
- (6) Ergänzungsmodul als Wahlpflichtmodul im Gesamtvolumen von 9 LP sind drei Grundlagenvorlesungen.

§ 8 Zivilrecht

- (1) Die Pflichtmodule vermitteln Grundkenntnisse und -fähigkeiten im Zivilrecht.
- (2) Grundmodule als Pflichtmodule im Gesamtvolumen von 27 LP sind:
 - Einführung in die Rechtswissenschaft
 - BGB Allgemeiner Teil
 - Schuldrecht Allgemeiner Teil
- (3) Die Wahlpflichtmodule vermitteln die Grundlagen der Rechtswissenschaft und ermöglichen eine fachspezifische sowie fachübergreifende Vertiefung.
- (4) Aufbaumodule als Wahlpflichtmodule im Gesamtvolumen von 15 LP sind:
 - Erb- und Familienrecht
 - Schuldrecht Besonderer Teil
 - Sachenrecht
 - Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene
 - Grundkurs Öffentliches Recht II
- (5) Vertiefungsmodul im Gesamtvolumen von 9 LP ist ein zum nach § 5 Abs. 1 gewähltem Rechtsgebiet fachlich passendes Seminar aus einem Schwerpunktbereich gemäß der Schwerpunktbereich-Prüfungsordnung.
- (6) Ergänzungsmodul als Wahlpflichtmodul im Gesamtvolumen von 9 LP sind drei Grundlagenvorlesungen.

§ 9 Strafrecht

- (1) Die Pflichtmodule vermitteln Grundkenntnisse und -fähigkeiten im Strafrecht einschließlich des Strafprozessrechts und der Kriminologie.
- (2) Grundmodule als Pflichtmodule im Gesamtvolumen von 24 LP sind:
 - Einführung in die Rechtswissenschaft
 - Strafrecht Allgemeiner Teil
 - Strafrecht Besonderer Teil
- (3) Die Wahlpflichtmodule vermitteln die Grundlagen der Rechtswissenschaft und nach Wahl vertiefte Kenntnisse im Bereich der Kriminalwissenschaften oder des Internationalen Rechts sowie Grundkenntnisse im Bürgerlichen Recht und Öffentlichem Recht.



- (4) Aufbaumodule als Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 18 LP sind:
- Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene (bis zu 15 LP)
 - Grundzüge Strafprozessrecht (3 LP)
 - Grundlagen der Kriminologie (3 LP)
 - BGB Allgemeiner Teil (9 LP)
 - Methodik der strafrechtlichen Fallbearbeitung (3 LP)
 - Grundkurs Öffentliches Recht II (9 LP)
- (5) Vertiefungsmodul im Gesamtumfang von 9 LP ist ein zum nach § 5 Abs. 1 gewählten Rechtsgebiet fachlich passendes Seminar aus einem Schwerpunktbereich gemäß der Schwerpunktbereich-Prüfungsordnung.
- (6) Ergänzungsmodule als Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 9 LP sind drei Grundlagenvorlesungen.

§ 10

Module und studienspezifische Besonderheiten

- (1) ¹Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen des Modulkatalogs (§ 14) sowie aus dem Inhalt der jeweiligen Modulveranstaltungen. ²Entsprechend den Besonderheiten des rechtswissenschaftlichen Studiums kann sich der Prüfungsstoff von Modulen auch auf Grundwissen aus zurückliegenden Modulen erstrecken (§ 6 Abs. 4 Satz 2).
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren), die den Qualifikationszielen für Studierende im Ergänzungsfach entspricht, beträgt 90 oder 120 Minuten. ²Die Bearbeitungszeit für schriftliche Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden (insbesondere Hausarbeiten und Seminararbeiten), ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung und den Angaben zur jeweiligen Lehrveranstaltung. ³Den Arbeiten gemäß Satz 2 ist ergänzend zu der Erklärung der Eigenständigkeit gemäß der Rahmenprüfungsordnung die Erklärung beizufügen, dass bei der Erstellung der Arbeit die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten wurden.
- (3) ¹Vor einer Wiederholung von Prüfungsleistungen sollen die Studierenden die Gelegenheit erhalten, das jeweilige Modul zu wiederholen. ²Bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gemäß Absatz 2 Satz 1 kann die Wiederholungsprüfung im Einzelfall in einer anderen geeigneten Prüfungsform erfolgen.

§ 11

Umrechnung

Für die Umrechnung von Studienleistungen, die nach dem Notensystem des Studiengangs Rechtswissenschaft (Erste Prüfung) bewertet wurden, ist die Umrechnungstabelle gemäß § 4 Abs. 1 der Ordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ entsprechend anzuwenden.“



§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

Für die Folgen von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gelten die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung.

§ 13

Studienfachberatung

- (1) Für die Studienfachberatung ist die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena zuständig.
- (2) Für die allgemeine und fächerübergreifende Studienberatung ist die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zuständig.

§ 14

Modulkatalog

- (1) Die Einzelheiten für dieses Studienfach legt ein vom Fakultätsrat zu beschließender Modulkatalog fest.
- (2) ¹Die Untergliederung des Faches Rechtswissenschaft als Ergänzungsfach in Module sowie den Modulen zugehörige Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Weitere Einzelheiten und Konkretisierungen zu den einzelnen Modulen sind dem Modulkatalog und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 15

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.

§ 16

Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsordnung im Studiengang Rechtswissenschaft als Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts immatrikuliert sind sowie diejenigen, die sich zum Wintersemester 2026/2027 oder später in diesem Studiengang immatrikulieren.



§ 17
Inkrafttreten

Nicht besetzt

Jena, 12. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena